Die Soli-Rente-Plus: eine Option der zusätzlichen Zukunftsvorsorge

Christoph Ehlscheid und Prof. Dr. Hans-Jürgen Urban, Frankfurt am Main

Mit der „Riester-Reform“ (2001) wurde die Alterssicherung auf das Leitbild der „Lebensstandardsicherung aus mehreren Säulen“ umgestellt. Doch der Ausstieg aus der lebensstandardsichernden gesetzlichen Rente hat Versorgungslücken gerissen, die die eingeplanten „Ausfallbürgen“ der betrieblichen und privaten Altersvorsorge bislang nicht schließen konnten. Mit der Soli-Rente-Plus wird ein Konzept vorgestellt, das im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung neue Optionen für den Aufbau einer freiwilligen, zusätzlichen Alterssicherung eröffnet. Eine derartige versorgungspolitische Erweiterung des Angebots könnte all jenen neue Möglichkeiten eröffnen, denen es bei der Zusatzvorsorge auf hohe Versorgungssicherheit und geringen Verwaltungsaufwand ankommt. Im Rahmen des Beitrags werden sowohl Fragen der Rentierlichkeit freiwilliger Einzahlungen in die Rentenversicherung erörtert als auch mögliche negative Rückwirkungen auf die Finanzarchitektur des Umlagesystems diskutiert.

1. Zur Ausgangslage: Versorgungslücke und die Krise der Ausfallbürgen

Die Alterssicherungspolitik ist und bleibt ein Feld kontroverser wissenschaftlicher und politischer Debatten. Ökonomische, demografische und versorgungspolitische Perspektiven spielen dabei ebenso eine Rolle wie Fragen der Generationen- und Verteilungsgerechtigkeit. Trotz aller Vielstimmigkeit kommen selbst entschiedene Befürworter einer Lebensstandardsicherung über drei Säulen mit einer ausgebauten kapitalgedeckten privaten Vorsorge nicht umhin, die Krise der avisierten Ausfallbürgen für die rückgebaute gesetzliche Rentenversicherung zu konzedieren. Die geförderte private und die betriebliche Vorsorge haben die durch die Kürzungsreformen zur Jahrtausendwende gerissenen Lücken in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht schließen können. Vor allem die private kapitalgedeckte Zusatzvorsorge ist vom einstigen Hoffnungsträger der Alterssicherungspolitik zum Problemfall geworden. Die Zahl der Riester-geförderten Altersvorsorgeverträge ist seit 2018 ebenso rückläufig wie die Zahl der geförderten Personen. Hohe Verwaltungs- und Abschlusskosten, ein für Verbraucherinnen und Verbraucher schwer zu überschauendes Angebot und sinkende Renditen haben das Vertrauen in die Versicherungsprodukte offensichtlich schwinden lassen. Zudem zeigen empirische Befunde über Charakteristika von Riester-Sparerinnen und -Sparern, dass einkommensschwächere Personen zu einem signifikant geringeren Anteil Riester-Verträge abgeschlossen haben als einkommensstarke. Dieser Unterschied ist im Zeitverlauf sogar größer geworden. Aber auch der Verbreitungsgrad von Betriebsrenten geht zurück. So ist der Anteil an sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit einer Betriebsrenten-Anwartschaft seit 2019 auf 51,9 Prozent gesunken. Zudem sind die Anwartschaften höchst selektiv verteilt. Grosso modo lässt sich festhalten: In Großbetrieben sind sie häufiger vorhanden als in mittleren und kleinen; Frauen haben geringere Leistungen zu erwarten als Männer und in Ostdeutschland sind Betriebsrenten weitgehend unbekannt. Seit den Rentenreformen der 2000er-Jahre hat sich zudem die Finanzierungs- und Risikostruktur von Betriebsrenten verschoben. Im Jahr 2001, vor dem Wirksamwerden der Förderung der Entgeltumwandlung, wurde die betriebliche Altersversorgung zu 54 Prozent allein durch die Arbeitgeber (Betriebsstätten in der Privatwirtschaft) finanziert, die Beschäftigten

waren zu 26 Prozent ausschließlich und zu 27 Prozent gemeinsam mit dem Arbeitgeber beteiligt. Gut 20 Jahre später, im Jahr 2023, dominiert mit 71 Prozent eine Finanzierung, die gemeinsam von Beschäftigten und Unternehmen geleistet wird. Allerdings lässt sich nicht ausweisen, ob es sich hier um eine paritätische Finanzierung handelt oder eher um eine Finanzierung, die hauptsächlich von den Beschäftigten getragen und durch einen Zuschuss des Arbeitgebers ergänzt wird.[1]

Hinsichtlich der Risikostruktur der Betriebsrenten lässt sich eine schrittweise Abkehr von garantierten Leistungszusagen des Arbeitgebers hin zu Zusagearten beobachten, die das Investmentrisiko ganz oder teilweise auf die Beschäftigten verlagern.[2]

Die Krise der avisierten Ausfallbürgen der gesetzlichen Rentenversicherung ist offensichtlich und die Debatte um Reformen der Zusatzvorsorge hat in den letzten Jahren Fahrt aufgenommen. Im vielstimmigen Chor der Reformvorschläge, Gesetzesinitiativen und Lobbyaktivitäten wird etwa bei Betriebsrenten und Versicherungsprodukten für die Einführung und staatliche Förderung von risikoreicheren Anlageformen ohne Garantien und höheren Renditechancen geworben. Zudem sollen Verwaltungs-, Produkt- und Abschlusskosten reduziert, standardisierte Referenzdepots eingeführt oder auch staatlich verwaltete Fonds aufgebaut werden.[3]

Ankündigungen im Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD verweisen in diesem Kontext auf die Einführung einer staatlich finanzierten Frühstart-Rente (pro Monat zehn Euro vom sechsten bis zum 18. Lebensjahr), die in ein individuelles, kapitalgedecktes und privatwirtschaftlich organisiertes Altersvorsorgedepot eingezahlt werden soll. Zudem wird eine Reform der Riester-Rente hin zu einem Anlageprodukt, „das es auch in Form eines Standardproduktes“ geben soll, in Aussicht gestellt. Beim Thema Betriebsrenten wollen die Koalitionäre den Fokus auf kleine und mittlere Unternehmen und Geringverdienende legen.[4] Ob und inwieweit die neue Bundesregierung tatsächlich eine reformpolitische Erneuerung der Zusatzvorsorge in den Säulen zwei und drei initiieren kann, bleibt abzuwarten. Bislang ist jedenfalls mit der Frühstart-Rente der Union, einem möglichen Standardprodukt bei der Riester-Rente und neuen Fördermöglichkeiten bei der Betriebsrente weder ein gemeinsames Gestaltungskonzept der Koalitionäre für die Zusatzvorsorge erkennbar noch sind die einzelnen Maßnahmen hinreichend konzeptionell konturiert. Vielmehr wurden wesentliche Entscheidungen als Aufträge an eine Kommission delegiert. So heißt es im Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD: „In einer Rentenkommission werden wir bis zur Mitte der Legislaturperiode eine neue Kenngröße für ein Gesamtversorgungsniveau über alle drei Rentensäulen prüfen.“[5]

Klar ist aber: Der politische „Ideenwettbewerb“ um neue Impulse für die Zusatzvorsorge dürfte weitergehen. In diesem Sinne verstehen sich die nachfolgenden Ausführungen als Beitrag zur Debatte, der mit dem Konzept der Soli-Rente-Plus einen möglichen Mosaikstein zur Schließung der Versorgungslücke liefern kann.

1 Vgl. Befunde zur betrieblichen und privaten Vorsorge: *Geyer, Johannes/Grabka, Markus M.* und *Haan, Peter* (2021): 20 Jahre Riester-Rente – Private Altersvorsorge braucht einen Neustart, in: DIW Wochenbericht 40/2021; *Czaplicki, Christin/Heien, Thorsten* und *Langelüddeke, Anne* (2025): Wer hat sie, wer hat sie nicht? Die betriebliche und private Zusatzvorsorge von GRV-Versicherten in Abhängigkeit von Vorsorgefähigkeit und -möglichkeit, in: Deutsche Rentenversicherung 80 (1), S. 73 ff.; Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) (2024): Alterssicherungsbericht 2024; BMAS (2025a): Arbeitgeber- und Trägerbefragung zur Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung 2023, Forschungsbericht 651, Endbericht; BMAS (2025b): Verbreitung der Altersvorsorge 2023, Forschungsbericht 653, Endbericht.

2 Vgl. dazu *Franzen, Dorothee* (2020): Qualität der betrieblichen Altersversorgung. Ergebnisse einer Expertenbefragung. Working Paper Forschungsförderung, HBS, 196; *Bucher-Koenen, Tabea/Knebel, Caroline* und *Meyer, Christine* (2023): Die Rolle der betrieblichen Altersversorgung für Einkünfte im Alter – aktuelle Evidenz und Datengrundlage. Projektbericht für das Forschungsnetzwerk Alterssicherung (FNA) der Deutschen Rentenversicherung Bund, in: Betriebliche Altersversorgung 78 (4), S. 286 ff.

3 Vgl. etwa Bundesministerium für Finanzen (2023): Abschlussbericht der Fokusgruppe private Altersvorsorge.

4 CDU, CSU und SPD (2025): Koalitionsvertrag Verantwortung für Deutschland. 21. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages.

5 Ebd., S. 19.

2. Sozialstaatliche Anforderungen an eine Zusatzvorsorge

Über die unterschiedlichen Funktionen und Probleme der verschiedenen Säulen der Alterssicherung wird ebenso kontrovers diskutiert wie über die Chancen und Risiken der kapitalgedeckten Vorsorge.[6] Aber die Debatte um die Erneuerung des deutschen Alterssicherungssystems droht weiter stecken zu bleiben, wenn nicht die Möglichkeiten und Grenzen der Zusatzvorsorge mit versorgungspolitischem Realismus, tragfähigen und gerechten Finanzierungskonzepten und ordnungspolitischem Pragmatismus überwunden werden:

Ein versorgungspolitisch realistischer Reformansatz muss drei Befunde zum Ausgangspunkt seiner Überlegungen machen: Erstens müssen alle Versuche, den Anteil der gesetzlichen Rentenversicherung an der Lebensstandardsicherung weiter zurückzufahren und den Beitrag der zweiten und dritten Säule deutlich zu erhöhen, als bislang gescheitert betrachtet werden. Das mag man aus verteilungs-, ordnungs- oder gerechtigkeitspolitischen Erwägungen heraus bedauern oder gutheißen – allein der Befund ist eindeutig: Mehr als ein Vierteljahrhundert mit unzähligen Reformen hat nicht genügt, um den Paradigmenwechsel in der Alterssicherungspolitik durchzusetzen und die zweite und dritte Säule auszubauen. Das jährlich im Rentenversicherungsbericht der Bundesregierung ausgewiesene Gesamtversorgungsniveau aus Standardrente und Riester-Rente hat den Charakter eines potemkinschen Dorfes, dessen Modellannahmen zur privaten Vorsorge hinsichtlich Sparbeitrag, Verzinsung, Kosten, Lebenserwartung und Rentendynamik durch die Realität nicht gedeckt werden.[7] Zweitens: Die gesetzliche Rentenversicherung ist und bleibt gemessen an der Anzahl der Versichertenpersonen und dem Anteil an den Alterseinkommen die wichtigste Säule. Man wird über die Definition und die Höhe des Sicherungsziels streiten können, ja müssen, aber: An dem Faktum, dass für das Sicherungsziel der Aufrechterhaltung des Lebensstandards das obligatorische Umlagesystem die entscheidende Stellgröße darstellt, wird man nicht vorbeikommen. Alle Vorstellungen, die Leistungen der ersten Säule nach geltendem Recht weiter absinken zu lassen respektive darüber hinaus noch zu kürzen und den versorgungspolitischen Anteil der zweiten und dritten Säule auszubauen, laufen Gefahr, dass die Versorgungslücke im Alter nur weiter anwachsen, aber nicht geschlossen wird.[8] Daraus folgt: Der sozialstaatliche Auftrag, den erwerbsdurchschnittlichen Lebensstandard bei einer erfüllten Erwerbsbiografie zu sichern, muss neu formuliert und der gesetzlichen Rentenversicherung zugewiesen werden.[9] Und drittens wird auch ein sozialstaatlich definiertes und höheres Versorgungsniveau der gesetzlichen Rentenversicherung nicht den individuell erreichten Lebensstandard garantieren können. Der Sicherungsauftrag der gesetzlichen Rente war in Deutschland immer nur darauf ausgelegt, die individuellen Einkommenspositionen aus dem gesamten Erwerbsleben in der Ruhestandsphase zu replizieren. Notwendig ist deshalb, der Zusatzvorsorge einen Teilauftrag der individuellen Lebensstandardsicherung zuzuweisen und dafür die sozialstaat-

6 Vgl. zur Debatte um die kapitalgedeckte Altersvorsorge Sozialbeirat (2022): Gutachten des Sozialbeirats zur Kapitaldeckung in der Altersvorsorge.

7 Zur Kritik des im Rentenversicherungsbericht und im Alterssicherungsbericht ausgewiesenen, unterschiedlich definierten Gesamtversorgungsniveaus vgl. ausführlich *Blank, Florian* und *Schäfer, Ingo* (2025): Rentenpolitik: Koalitionsvertrag wörtlich nehmen, in: Wirtschaftsdienst 105 (6), S. 396 ff.

8 Bei einem vorausgeschätzten Rentenniveau (Sicherungsniveau vor Steuern nach § 154 Abs. 3a SGB V) von 45 Prozent im Jahr 2040 liegt das Delta zu einer als lebensstandardsichernd angesehenen Rente von 53 Prozent (Stand im Jahr 2000) bei 8 Prozentpunkten, und zum Ausgleich der nachgelagerten Besteuerung müssen noch einmal rund 3 Prozentpunkte ausgeglichen werden. Vgl. zur Vorausberechnung Deutsche Rentenversicherung Bund (2025): Frühjahrsfinanzschätzung 2025 für die allgemeine Rentenversicherung. Verfügbar unter: https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Ueber-uns-und-Presse/Presse/Reden-und-Interviews/bundesvertreterversammlung/2025-06-24-muenster.html (aufgerufen am 29.10.2025).

9 Zur Debatte um die Formulierung eines Sicherungsziels instruktiv *Dudel, Christian/Schmied, Julian* und *Werding, Martin* (2020): Sicherungsziele für die Rente: empirische Messung und Ergebnisse, in: Wirtschaftsdienst 100 (3), S. 185 ff.; *Köhler-Rama, Tim* (2017): Warum die GRV ein Sicherungsziel benötigt und „Haltelinien“ keine Lösung sind, in: Sozialer Fortschritt 66 (5), S. 377 ff.

lichen Voraussetzungen zu schaffen. Ob die jetzt im Koalitionsvertrag von Union und SPD angekündigte Rentenkommission mit ihrem Auftrag, neue Kenngrößen für ein Gesamtversorgungsniveau über alle drei Rentensäulen zu entwickeln, dazu beitragen kann, wird abzuwarten sein. Möglichkeiten, die rentenpolitische Debatte wieder vom Kopf auf die Füße zu stellen und vom „was darf es kosten" hin zum „was soll es leisten" zu drehen, sind bei entsprechender Konkretisierung des Handlungsauftrags der Kommission jedenfalls gegeben.[10]

Die Sparfähigkeit wird in den Systemen der freiwilligen, nicht oder nur teilweise arbeitgeberfinanzierten Zusatzvorsorge zu einer der zentralen Voraussetzungen für den Aufbau von Alterseinkommen. Ob und inwieweit die Krise der Zusatzvorsorge ein Problem der Sparfähigkeit ist, ist Gegenstand einer Reihe von Studien. Ein Blick auf die langfristige Einkommens- und Vermögensentwicklung zeigt, „dass die erhöhte Notwendigkeit zur privaten Zusatzvorsorge für Verbraucherinnen und Verbraucher mit einer deutlichen Verschlechterung der individuellen Sparmöglichkeiten zusammenfällt: Viele Verbraucherinnen und Verbraucher müssten mehr, können aber zunehmend weniger sparen."[11]

Angesichts dieser Konstellation greifen Vorschläge, die die mangelhafte Ausbreitung der zusätzlichen Altersvorsorge dadurch beheben wollen, dass alle Beschäftigten oder – je nach Modell – alle Bürgerinnen und Bürger zu einer Zusatzvorsorge mit der Möglichkeit der individuellen Befreiung (Opt-out) verpflichtet werden (Auto-Enrolment), zu kurz.[12] Ein Beschäftigten- oder Bürgerobligatorium wird das Problem der mangelnden Sparfähigkeit nicht lösen. Im Kontext der hier vorgestellten verteilungspolitischen Argumentation lassen sich daher folgende Schlussfolgerungen ziehen: Eine reformpolitische Weiterentwicklung der Zusatzvorsorge wird sich mit Fragen nach dem Woher der Mittel, der Ergiebigkeit des Mitteleinsatzes und des Solidarausgleiches zwischen den unterschiedlichen Einkommensgruppen auseinandersetzen müssen. Im Hinblick auf die Tragfähigkeit und Finanzierungsgerechtigkeit kommt dabei Betriebsrentensystemen und/oder tariflich organisierten Altersvorsorgeleistungen eine besondere Rolle zu.[13] Anders als private Vorsorgeprodukte verfügen Betriebsrenten und/oder tarifliche Versorgungssysteme über bewährte institutionelle Strukturen und nutzen, trotz Ergiebigkeitsproblemen in Niedrigzinsphasen, die Vorteile größerer Versichertenkollektive, um die Kosten zu minimieren und die Erträge zu erhöhen. Interne Solidarausgleiche sind dabei ebenfalls möglich. Zugleich existiert eine Tradition einer anteiligen – zuweilen alleinigen – Arbeitgeberfinanzierung. Hinzu kommt, dass gut ausgestattete Betriebsrenten- und/oder Tarifsysteme in Zeiten knapper werdender Fachkräfte die Arbeitgeberattraktivität steigern können. Für Arbeitgeber, Gewerkschaften und Politik sollten das Gründe genug sein, bei den Reformbemühungen zur Zusatzvorsorge Betriebsrenten und tarifliche Lösungen zu präferieren, statt sich auf den privaten Vorsorgemarkt zu konzentrieren. Hinsichtlich der Verteilung der Tragelasten bietet das Prinzip der Parität, das der Politikwissenschaftler Gerhard Lehmbruch mal als „soziale Friedensformel" bezeichnet hat, einen verteilungs- und ge-

10 Siehe zu den Chancen eines Perspektivwechsels, der im Auftrag der Rentenkommission liegen könnte, *Blank* und *Schäfer* (2025).

11 *Mohn, Dorothea* und *Ahlers, Christian* (2019): Private Zusatzvorsorge neu denken: Deutschland braucht ein Standardprodukt, in: Vierteljahreshefte zur Wirtschaftsforschung 88 (1), S. 116.

12 Siehe etwa zu Vorschlägen für eine verpflichtende Zusatzvorsorge Kommission Verlässlicher Generationenvertrag (2020): Bericht der Kommission Verlässlicher Generationenvertrag. Kurzfassung; Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (SVR) (2023): Wachstumsschwäche überwinden – in die Zukunft investieren. Jahresgutachten 2023/24.

13 Zum Vorteil betrieblicher Altersversorgung gegenüber privater Vorsorge vgl. auch *Jansen, Andreas* (2024): Bedeutung und Entwicklung der betrieblichen Altersvorsorge: Das Substitut ist nicht besser als das Original, in: Karger-Kroll, Anna und Schäfers, Lars (Hrsg.): Gerechte Rente: sozialethische Perspektiven einer interdisziplinären Sondierung der Alterssicherung, S. 165 ff. Nullmeier und Brosig argumentieren dafür, „die politische Energie nicht in beide Säulen zu investieren", und plädieren für eine Konzentration auf die zweite Säule; vgl. *Nullmeier, Frank* (2025): Rente mit Zukunft. Reformszenarien der Alterssicherung, unter Mitarbeit von *Brosig, Magnus*, herausgegeben von der Heinrich-Böll-Stiftung, Berlin.

rechtigkeitspolitischen Mindeststandard, an dem sich die handelnden Akteure orientieren sollten.[14]

In der Debatte um eine Reform der privaten Zusatzvorsorge steht vor allem die öffentlich geförderte Riester-Rente in der Kritik. Der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (SVR) qualifiziert sie als „intransparent, renditeschwach und wenig genutzt" und fordert eine neue Form der ergänzenden Vorsorge. Die Mehrheit des SVR sieht in einem öffentlich verwalteten, „stark aktienbasierten Fonds mit breiter Diversifizierung" das zentrale Element einer Reform der privaten Vorsorge. Der Fonds könne dabei als Standardanbieter (Default) mit privater Konkurrenz auftreten und aufgrund der voraussichtlichen Größe mit geringen Kosten je Versichertem agieren. In dieser Funktion solle er auch für die betriebliche Altersversorgung geöffnet werden, beispielsweise wenn kleinere Arbeitgeber diese nicht leicht auf anderem Weg organisieren könnten.[15] Auch Verbraucherschützende plädieren für ein öffentlich-rechtlich organisiertes Standardprodukt als Antwort auf das „bisherige Marktversagen" bei Angeboten der privaten Zusatzvorsorge. Zentral ist aus verbraucherpolitischer Sicht dabei, dass private Vorsorgeprodukte aufgrund der fehlenden Bewertbarkeit der zentralen Produkteigenschaften durch die Verbraucherinnen und Verbraucher als Vertrauensgüter bewertet werden müssten und die daraus folgenden Informationsasymmetrien nicht aufgelöst werden können.[16] Daher müsse das Marktergebnis über eine Veränderung der Interessenlage auf der Angebotsseite korrigiert werden. „Wenn der Anbieter des Vorsorgevertrags wirtschaftlich weder vom Verkauf abhängig ist noch direkt von der Kostenbelastung des Vertrags profitiert, besteht kein Interesse mehr, teure und unflexible Verträge anzubieten. Daraus folgt, dass standardisierende Vorgaben für Anbieter privater Vorsorgeverträge aus verbraucherpolitischer Sicht keine ausreichende Lösung darstellen."[17] Abgesehen von den zuvor genannten verteilungspolitischen Einwänden gegenüber unterschiedlichen Staats- oder Bürgerfondsmodellen, die auf ein reines Beschäftigten- oder Bürgerobligatorium in der zweiten und/oder dritten Säule hinauslaufen, kann das Konzept eines staatlichen Standardprodukts, das nicht von Gewinninteressen der privaten Versicherungswirtschaft bestimmt wird, durchaus gute Argumente für sich ins Feld führen. Im Sinne einer ordnungspolitisch pragmatischen Politik sollte bei den Reformüberlegungen die gesetzliche Rentenversicherung nicht außen vor bleiben. Schließlich ist die Rentenversicherung eine seit Jahrzehnten bewährte Non-Profit-Organisation mit geringem Verwaltungsaufwand, hoher Versorgungssicherheit und kann trotz aller Probleme und öffentlicher Kritik eine hohe gesellschaftliche Legitimation für sich beanspruchen.

3. Freiwillige Einzahlungen – Wege zu einer höheren Praxistauglichkeit

Bis Ende 1997 konnten auch Pflichtversicherte zusätzlich freiwillige Beiträge in die Rentenkasse einzahlen.[18] Seit diesem Zeitpunkt gibt es für gesetzlich Versicherte – anders als für Nichtpflichtversicherte[19] – nur

14 Zu Fragen einer generationengerechten Gestaltung vgl. *Ehlscheid, Christoph* und *Urban, Hans-Jürgen* (2020): Generationengerechtigkeit. Grenzen und Potenziale eines sozialpolitischen Kernbegriffs, in: Aus Politik und Zeitgeschichte: Generation, 70 (52–53), 2020, S. 25 ff. Zur Parität als soziale Friedensformel vgl. *Lehmbruch, Gerhard* (1996): Die korporative Verhandlungsdemokratie in Westmitteleuropa, in: Swiss Political Science Review 2 (4), S. 1 ff.

15 Vgl. SVR (2023), S. 343.

16 *Mohn* und *Ahlers* (2019), S. 114.

17 Ebd., S. 117.

18 Das Recht zur Höherversicherung wurde für Pflichtversicherte zum 31. Dezember 1991 durch das Rentenreformgesetz 1992 (RRG 1992) grundsätzlich beendet. Das Recht zur Zahlung von Beiträgen zur Höherversicherung blieb für Versicherte erhalten, die bis zu diesem Zeitpunkt entweder von diesem Recht bereits Gebrauch gemacht oder das 50. Lebensjahr vollendet hatten. Vgl. Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung vom 18. Dezember 1989, BGBl, S. 2261. Es ist anzunehmen, dass der politische Wille zum massiven Ausbau der privaten Vorsorge und bessere Konditionen bei den freiwilligen Beiträgen im Vergleich zu den Pflichtbeiträgen diesen Schritt des Gesetzgebers befördert haben; vgl. dazu *Rische, Herbert* (2013): Man muss der Rentenversicherung ermöglichen, die Wünsche ihrer Versicherten zu erfüllen, in: Soziale Sicherheit 62 (3), S. 101 ff.

19 Personen, die nicht versicherungspflichtig sind, können sich für Zeiten von der Vollendung des 16. Lebensjahres an freiwillig versichern; vgl. § 7 SGB VI.

Abbildung 1: Möglichkeiten zur Einzahlung zusätzlicher freiwilliger Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung

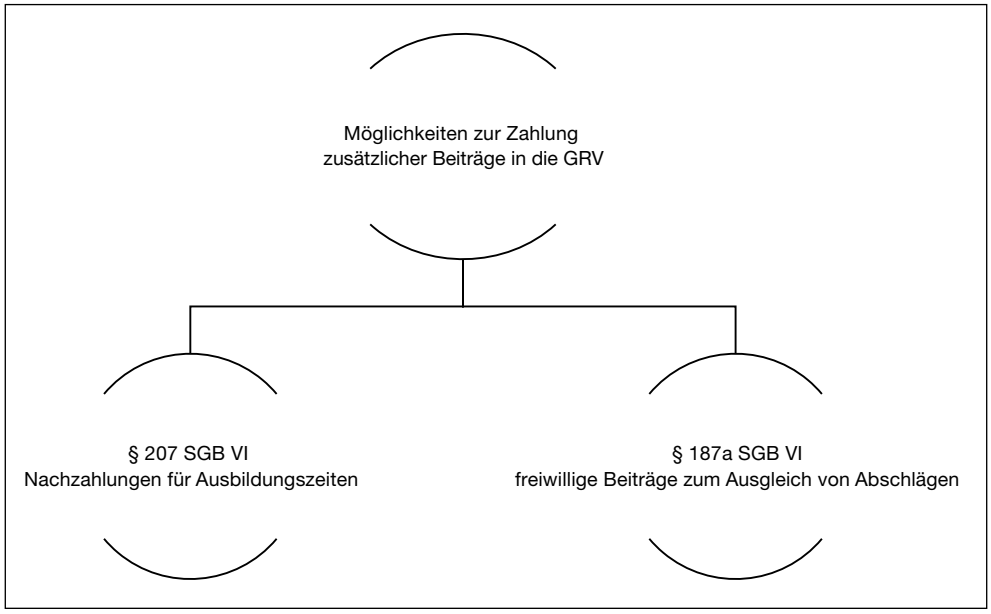

Quelle: eigene Darstellung.

noch begrenzte und rechtlich stark konditionierte Möglichkeiten für Nach- oder Sonderzahlungen (siehe Abbildung 1). Einmal können Beiträge für Ausbildungszeiten nachgezahlt werden (§ 207 SGB VI), was allerdings nur bis zum 45. Lebensjahr möglich ist. Zum anderen können Zusatzbeiträge gezahlt werden, um Abschläge einer vorgezogenen Rente auszugleichen (§ 187a SGB VI). Die Regelungen des § 187a SGB VI verpflichten Versicherte, die Beiträge zum Ausgleich von Rentenabschlägen gezahlt haben, nicht, tatsächlich eine vorgezogene Altersrente in Anspruch zu nehmen. Wer später geht, erhält eine höhere Rente, da die durch zusätzliche Beiträge aufgebauten Anwartschaften erhalten bleiben. Teilzahlungen sind ebenfalls möglich.

Daten der Deutschen Rentenversicherung (DRV) zeigen eine deutliche Zunahme der Einzahlungen nach § 187a SGB VI (siehe Abbildung 2). Die Ursachen dafür liegen sicher auch im mangelnden Zutrauen der Beschäftigten in die Leistungen der privaten Versicherungswirtschaft und im Vertrauensverlust, den die Riester-Rente erlitten hat. Die Niedrigzinsphase der vergangenen Jahre, die zunehmende Abwälzung des Anlagerisikos durch die Versicherungswirtschaft auf die Versicherten und der Rückzug von Unternehmen aus angestammten Betriebsrentenzusagen haben zweifelsohne Beiträge dazu geleistet, dass Beschäftigte ihren zusätzlichen Vorsorgebedarf zunehmend auch durch die gesetzliche Rentenversicherung organisieren wollen. Zudem haben Fachleute für Verbraucherschutz und Wirtschaftsjournalistinnen und -journalisten die Möglichkeit der Einzahlung in die gesetzliche Rentenversicherung als durchaus rentierlich empfohlen. Hinzu kommt schließlich, dass Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften in einigen Branchen begonnen haben, entsprechende tarifliche Regelungen zu

Abbildung 2: Versicherte mit freiwilligen Nachzahlungen für Ausbildungszeiten und Zahlungen nach § 187a SGB VI

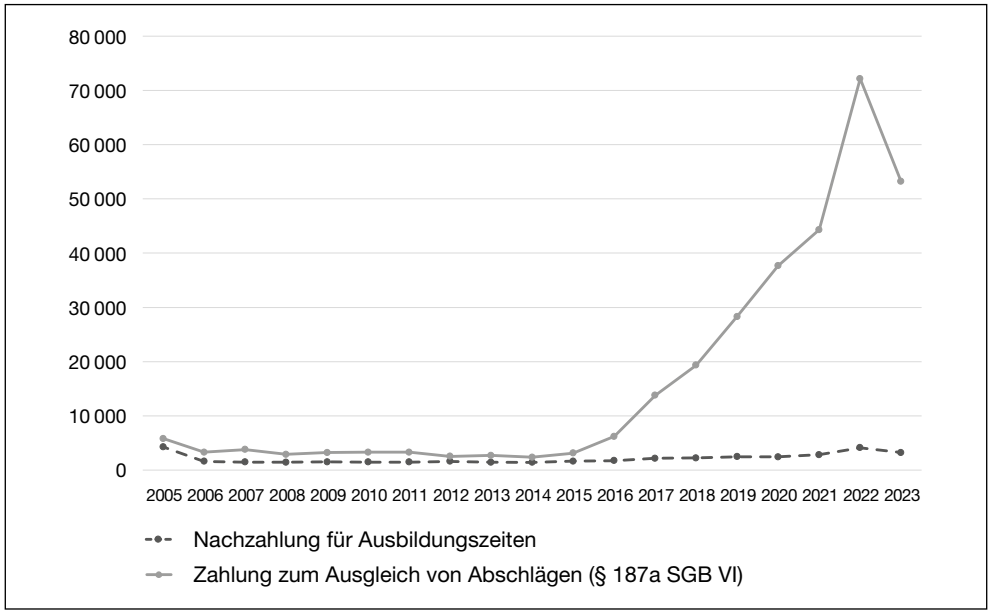

Quelle: Deutsche Rentenversicherung 2025; eigene Darstellung.

vereinbaren, die Zahlungen des Arbeitgebers in die Rentenkasse vorsehen.[20]

Erfahrungen mit der kollektivrechtlichen Umsetzung zeigen aber auch, dass sich einige rentenrechtliche Vorschriften und verwaltungstechnische Anforderungen in der Praxis als bürokratische Hürden erweisen und/oder Unklarheiten über ihre rechtliche Auslegung bestehen: So müssen auf Grundlage des bisherigen individuellen Versicherungsverlaufs für den oder die Antragsteller/-in die voraussichtliche Höhe der Altersrente prognostiziert, die Höhe der Rentenminderung ermittelt sowie die Höhe des maximalen Beitrags, der zum Ausgleich der Rentenminderung gezahlt werden darf, festgesetzt werden. Auf Antrag wird diese Information gemäß § 109 Abs. 5 Satz 4 SGB VI als Teil einer Rentenauskunft im Sinne des § 109 Abs. 1 Satz 2 SGB VI durch den jeweils zuständigen Rentenversicherungsträger erteilt.

Für den Versicherungsträger stellen die Antragsbearbeitung sowie die Ermittlung der Rentenminderung und des Beitrags zum Ausgleich der Minderung einen entsprechenden administrativen Aufwand und für die Betroffenen bürokratische Hürden dar.

Hinzu kommt, dass es Unklarheiten über die Auslegung einer Vorschrift gibt, die regelt, ab

20 „Auf Verlangen des/der Beschäftigten ist der Arbeitgeber verpflichtet, einen zusätzlichen Arbeitgeberbeitrag von Euro 50,00/Monat als Zusatzbeitrag bei der DRV für die/den Beschäftigte/n einzuzahlen solange und soweit der/die Beschäftigte in dem betrieblichen Verfahren selbst mindestens Euro 50,00/Monat freiwillig aus seinem beim Arbeitgeber erzielten Nettoeinkommen als Zusatzbeitrag bei der DRV einzahlt. Der/die Beschäftigte ist berechtigt, zu jeder Zeit die Einzahlung seines Anteils der DRV-Zusatzbeiträge zu beenden. In diesem Fall erlischt zum gleichen Zeitpunkt die Verpflichtung des Arbeitgebers, den zusätzlichen Arbeitgeberbeitrag zu leisten.“ § 3.3 Tarifvertrag zum Ausgleich von Rentenabschlägen zwischen IG Metall und IG Arbeitgeberfachverband Sanitär-, Heizungs-, Klima- und Klempnertechnik, 2019. Verfügbar unter: https://www.igmetall-nieder-sachsen-anhalt.de/fileadmin/user/News/2019/Dokumente/IGM_NDS_Flyer_SHK_Rente_web.pdf (aufgerufen am 01.10.2025).

welchem Alter Versicherte eine entsprechende Rentenauskunft erhalten können und damit auch, ab wann Ausgleichszahlungen möglich sind. Zum Hintergrund: Eine Rentenauskunft erhalten Versicherte regelmäßig ab dem vollendeten 55. Lebensjahr (§ 109 Abs. 1 Satz 2 SGB VI). Bei Bestehen eines berechtigten Interesses können auch jüngere Versicherte eine Rentenauskunft erhalten (§ 109 Absatz 1 Satz 3 SGB VI). § 187a Abs. 1a Satz 2 SGB VI regelt wiederum in Bezug auf eine den Einzahlungshöchstbetrag enthaltende Rentenauskunft nach § 109 Abs. 5 Satz 4 SGB VI, dass ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 109 Abs. 1 Satz 3 SGB VI für die Auskunft nach Vollendung des 50. Lebensjahres vorliegt.

Bisweilen findet sich in Publikationen und bei Verbraucher- und Rentenberatungen eine restriktive Auslegung, nach der lediglich Versicherte, die das 50. Lebensjahr bereits vollendet haben, eine Auskunft erhalten und somit Ausgleichzahlungen leisten könnten. Diesem Normverständnis stehen allerdings der Wortlaut der Norm, ihre Entstehungsgeschichte, der Sinn und Zweck, eine Flexibilisierung des Renteneintritts zu fördern sowie eine verfassungskonforme Auslegung entgegen, nach der ältere und jüngere Versicherte nicht ohne sachlichen Grund ungleich behandelt werden dürfen.[21] Mit anderen Worten: Aus der gesetzlichen Regelung folgt nicht, dass bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres kein berechtigtes Interesse vorliegen kann. Vielmehr ist für Versicherte bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres zu prüfen, ob ein berechtigtes Interesse vorliegt. Diese Auslegung wird bis dato auch von der Deutschen Rentenversicherung geteilt. In den Gemeinsamen Rechtlichen Anweisungen der Deutschen Rentenversicherung heißt es dazu:

„Auf besonderen Antrag wird auch eine Auskunft über die Höhe der Beitragszahlung erteilt, die zum Ausgleich einer Rentenminderung bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters erforderlich ist (sogenannte Prognoseauskunft). Grundsätzlich erhalten Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres alle drei Jahre eine Rentenauskunft. Bei berechtigtem Interesse ist eine Auskunftserteilung auch an jüngere Versicherte möglich. Unabhängig davon, dass Versicherte jederzeit Gründe für ein solches berechtigtes Interesse anführen können, wird durch § 187a Abs.1a S. 2 SGB VI in der Fassung ab 01.07.2017 klargestellt, dass für die besondere Rentenauskunft nach § 109 Abs. 5 S. 4 SGB VI bereits ab Vollendung des 50. Lebensjahres generell ohne weitere Begründung von einem berechtigten Interesse auszugehen ist.“[22]

Festzuhalten bleibt: Die vorhandenen gesetzlichen Regelungen zur Einzahlung in die gesetzliche Rentenversicherung sind eine Option, um die Versorgungssituation im Alter zu verbessern, die bereits zunehmend genutzt wird. Auch Betriebs- und Tarifparteien sehen darin verstärkt eine Grundlage für eine zusätzliche Absicherung im Alter. Um die Handhabung gerade auch im Rahmen kollektivrechtlicher Regelungen zu verbessern, sollte über verfahrenstechnische und rentenrechtliche Vereinfachungen nachgedacht werden. Dazu gehört etwa, dass

- die Sonderzahlungen auch vor Erreichen des 50. Lebensjahres ohne bürokratische Umstände und nach einer einheitlichen Vorgehensweise aller Rententräger geleistet werden können,
- eine Vereinfachung der Antragstellung (etwa ohne vorgelagerte Absichtserklärung) ermöglicht wird und
- Zahlungen durch den Arbeitgeber direkt und unmittelbar veranlasst (mit Vollmacht des Beschäftigten) werden können.

Zu prüfen wäre auch, ob der Höchstbetrag für eine Einzahlung ab einem gewissen Alter

21 Vgl. ausführlich zur rechtlichen Begründung *Welti, Felix/Treffurth, Julius* und *Shafaei, Reza F.* (2024): Das berechtigte Interesse, eine Rentenauskunft zu erhalten (§ 187a SGB VI in Verbindung mit § 109 SGB VI), Kassel und Kiel. Verfügbar unter: https://www.igmetall.de/download/20250630_06_Gutachten_Welti_Treffurth_Shafaei_ba319d4173825298ab9b6ce5416af709c2e6cf4c.pdf (aufgerufen am 29.10.2025).

22 Vgl. Gemeinsame Rechtliche Anweisungen (GRA) rvRecht® – Rechtsportal der Deutschen Rentenversicherung; Literatursystem – §§ 101 – 125 – § 109 SGB VI: Renteninformation und Rentenauskunft.

standardmäßig ermittelt werden könnte (gegebenenfalls über ein Onlinetool).

Nicht zielführend wären demgegenüber Maßnahmen, die die Einzahlung in die gesetzliche Rentenversicherung für einzelne Beschäftigtengruppen erschweren respektive gänzlich ausschließen. So plante bereits die Regierung Scholz mit ihrer Vorlage der Neufassung des Betriebsrentenstärkungsgesetzes (BRSG II 2024) nicht nur den Ausbau der reinen Beitragsgarantie bei Betriebsrenten voranzutreiben, sondern auch die Möglichkeiten zur Einzahlung in die gesetzliche Rentenversicherung für unter 50-Jährige zu schließen. Die Regierung Merz hat bedauerlicherweise diesen Ansatz wieder aufgegriffen.[23] Sollte die Schließung der Einzahlmöglichkeiten gemäß 187a SGB VI für unter 50-Jährige im weiteren Gesetzgebungsverfahren tatsächlich umgesetzt werden, würden damit die Handlungsoptionen der Tarifparteien eingeschränkt und den Betroffenen die Möglichkeit genommen, über einen längeren Zeitraum mit kleineren Teilzahlungen ihre Versorgungssituation im Alter zu verbessern. Zudem bestehen, wie die weiter oben dargestellte Auslegung bestehenden Rechts durch Welti und andere zeigt, starke Zweifel an der Verfassungskonformität einer Änderung der Rechtslage durch den Gesetzgeber.[24]

4. Die Soli-Rente-Plus

In der alterssicherungspolitischen Fachdiskussion wurde mehrfach vorgeschlagen, im Rahmen der umlagefinanzierten Rente den Aufbau einer zusätzlichen Absicherung zu ermöglichen und die Rentenversicherung generell für freiwillige zusätzliche Beitragszahlungen zu öffnen.[25] Auch Parteien und Sozialverbände haben sich für den Ausbau freiwilliger Zahlungen innerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung ausgesprochen. So findet sich beispielsweise im aktuellen Zukunftsprogramm der SPD eine entsprechende Forderung: „Wir wollen allen gesetzlich verpflichteten Versicherten zusätzlich die Möglichkeit einräumen, sich in angemessenem Umfang ergänzend freiwillig in der gesetzlichen Rentenversicherung zu versichern.“[26]

Für eine solche Erweiterung der Einzahlmöglichkeiten wird etwa angeführt, dass mit einer Entkopplung von der Entscheidung über einen vorzeitigen Rentenzugang die Möglichkeit und die Bereitschaft zusätzliche, kleinere Beiträge über das gesamte Erwerbsleben einzuzahlen, gefördert und eine praxistaugliche Zusatzvorsorge angeboten würde. Zudem erhielten Arbeitgeber kleiner und mittlerer Betriebe die Möglichkeit, ihren Beschäftigten ein attraktives Angebot der Zusatzvorsorge machen zu können, ohne den Aufwand betreiben zu müssen, der mit dem Aufbau einer betrieblichen Altersversorgung verbunden sei. Und man ermögliche der Rentenversicherung „mit ihren Mitteln, also im Rahmen des Umlageverfahrens, entsprechende Wünsche der Versicherten auch zu bedienen“.[27]

Mit dem Konzept der sogenannten Soli-Rente-Plus greift die IG Metall Überlegungen dieser Art auf und schlägt vor, Einzahlungen in die gesetzliche Rentenversicherung über den § 187a SGB VI hinaus zu einer breit nutzbaren sozialstaatlichen Ergänzung der zusätzlichen Altersvorsorge auszubauen. Dazu sollte der bestehende gesetzliche Rahmen erweitert und neu ausgestaltet werden und folgende Kernpunkte umfassen:

23 Die Planungen zur Änderung der gesetzlichen Grundlagen für die Auskunftserteilung, wie im Rahmen des BRSG II von der Regierung Scholz 2024 vorgesehen, wurden nicht mehr umgesetzt. Nunmehr liegt der nahezu unveränderte Referentenentwurf erneut vor. Das Betriebsrentenstärkungsgesetz soll im September im Kabinett und im Laufe des Jahres im Bundestag verabschiedet werden.

24 Vgl. *Welti/Treffurth* und *Shafaei* (2024), S. 14 ff.

25 Vgl. etwa *Rische, Herbert* und *Thiede, Reinhold* (2013): Die Zukunft der gesetzlichen Rentenversicherung, in: NZS – Neue Zeitschrift für Sozialrecht 22 (16), S. 601–604; *Kreikebohm, Ralf/Kolakowski, Uwe/Reiver, Svenja* und *Rodewald, Jürgen* (2018): Die Rentenpolitische Agenda 2030, 2. überarbeitete und aktualisierte Auflage, Berlin 2018, S. 184 ff.

26 SPD-Parteivorstand (2021): Aus Respekt vor deiner Zukunft: Zukunftsprogramm der SPD, S. 35; vgl. auch VdK (2023): Sozialpolitischer Antrag Nr. 2 zum Thema Alterssicherung.

27 *Rische und Thiede* (2013), S. 102.

- Es sollte unabhängig vom Verwendungszweck (Vermeidung von Abschlägen/ Nachzahlung von Ausbildungszeiten) ein Anspruch auf zusätzliche Beitragszahlung in die gesetzliche Rentenversicherung für alle Pflichtversicherten bestehen.
- Anders als bei dem alten Modell der versicherungsmathematischen Höherversicherung werden auf Grundlage der zusätzlichen Beitragszahlungen die gleichen Anwartschaften wie bei Pflichtbeiträgen erworben.[28]
- Einzahlungen zugunsten von Beschäftigten sollten auch bei der Soli-Rente-Plus in Form von Arbeitgeberbeiträgen erfolgen können.
- Beiträge in beliebiger Höhe kämen insbesondere Personen mit sehr hohem Einkommen zugute, die die Rentenversicherung als Objekt zur Geldanlage und Steueroptimierung ausnutzen könnten. Daher sollte die Höhe des zusätzlichen Beitrags begrenzt werden. Dabei bietet sich etwa eine Orientierung an der Beitragsbemessungsgrenze an, indem die Höhe der Einzahlungen auf 4 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung begrenzt wird. Möglich wäre auch, eine maximale Summe zusätzlich erwerbbarer Entgeltpunkte zu definieren.
- Monatliche, jährliche und Einmalzahlungen sollten möglich sein, und es sollte für den Arbeitgeber eine gesetzliche Verpflichtung bestehen, im Lohnabzugsverfahren Beiträge abzuführen.
- Soweit der Arbeitgeber zusätzliche Beiträge entrichtet, sollten sie nicht der Steuer- und Beitragspflicht unterliegen. Zahlen Beschäftigte zusätzliche Beiträge, sollten sie steuerrechtlich vollständig absetzbar sein.[29]

Damit sind die zentralen Neuregelungen benannt. Zudem sollte im Zuge einer entsprechenden Neufassung die gesetzliche Privilegierung von nicht Pflichtversicherten (etwa Beamtinnen und Beamten, freiberuflich Tätigen) abgeschafft werden. Wer mindestens 16 Jahre alt ist und in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versicherungspflichtig ist, kann sich heute gemäß 7 SGB VI freiwillig versichern. Wer bereits Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung zahlt, kann dies nicht. Gruppen, die die Solidargemeinschaft nicht mittragen, weitergehende Rechte zu gewähren, als jenen, die Teil der Solidargemeinschaft sind, ist weder gerechtigkeitstheoretisch noch systematisch im Umlagesystem zu rechtfertigen. Das ist kein Plädoyer für einen geringeren Versicherungsschutz für heute Nichtpflichtversicherte. Im Gegenteil: Ziel muss es sein, alle Beschäftigtengruppen im Rahmen einer Erwerbstätigenversicherung in die Pflichtversicherung einzubeziehen. Solange diese Regelung nicht eingeführt ist, besteht für Gruppen, die zusätzlichen Versicherungsschutz haben wollen (wie Selbstständige) noch die Möglichkeit der Pflichtversicherung auf Antrag (§ 4 SGB VI).

5. Zu Fragen der Rentierlichkeit

Ob zusätzliche Einzahlungen in die gesetzliche Rentenversicherung ein sozialpolitisch sinnvolles Alternativangebot zur privaten Vorsorge und eine Ergänzung zu Betriebsrenten darstellen, hängt nicht zuletzt von der Leistungsfähigkeit der Rentenversicherung und damit der Rentierlichkeit der gezahlten Beiträge ab. Um die Leistungsfähigkeit bemessen, System- oder Alterskohortenvergleiche vornehmen oder auch nur künftige Rentenansprüche abschätzen zu können, haben sich unterschiedliche Methoden und Kennzahlen etabliert. Neben dem Rentenniveau (Sicherungsniveau vor Steuern), dem Gesamtversorgungsniveau

28 Zum Prinzip der Höherversicherung und der Kritik an der Höherversicherung vgl. *Brosius-Gersdorf, Frauke* und *Kreikebohm, Ralf* (2025): Das Modell „Soli-Rente-Plus“ der IG Metall. Chancen und Risiken, verfassungsrechtlicher Rahmen und Umsetzungsvorschläge, Potsdam und Braunschweig. Verfügbar unter: https://www.igmetall.de/download/20250326_04_Gutachten_Brosius_Gersdorf_Kreikebohm_443790ff436b9e7411c0d89dd0d825560021150a.pdf (aufgerufen am 03.07.2025).

29 Vgl. ausführlich zur rentenrechtlichen Umsetzung *Brosius-Gersdorf* und *Kreikebohm* (2025).

und Modellrechnungen für konkrete Rentenansprüche wird mit der Kennzahl der impliziten oder auch internen Rendite häufiger ein Ansatz aus der Versicherungsökonomie genutzt. Demnach wird der rechnerische Zinssatz betrachtet, bei dem die Differenz der Barwerte aus den der Altersrente (pauschaliert) zuzuordnenden Einzahlungen in das Rentensystem (individuelle Beitragszahlungen) und den Auszahlungen aus dem Rentensystem (Rentenleistungen) gleich null ist. Je nach Jahrgang (beeinflusst durch Entwicklung des Beitragssatzes und der Regelaltersgrenze) und Geschlecht (Frauen haben eine höhere ferne Lebenserwartung) schwanken die Renditen der Rentenversicherung zwischen 3 und 4 Prozent.[30]

Eine alternative Bewertung zur Leistungsfähigkeit von Rentensystemen betrachtet die Höhe der rentenrechtlichen Ansprüche, die eine Beitragszahlung generiert. Modellrechnungen im Auftrag der IG Metall zeigen, dass je nach Lohnentwicklung und bei unterschiedlichen rentenrechtlichen Annahmen eine durchschnittliche jährliche Entwicklung des aktuellen Rentenwertes bis 2063 von 2,8 bis 3 Prozent als realistisch betrachtet werden kann. Die Basisvariante beruht auf der Annahme einer durchschnittlichen Lohnentwicklung. Die Annahmen zu den Lohn-, Beitragssatz- und Rentenwertentwicklungen basieren auf Modellrechnungen der Rentenkommission (2020) und des Rentenversicherungsberichts (2023). Die Variante mit Haltelinie (48-Prozent-Haltelinie) geht bei gleichen Annahmen zusätzlich davon aus, dass das Rentenniveau langfristig bei 48 Prozent stabilisiert wird (siehe Abbildung 3).

Auf Grundlage definierter tarifdynamischer Einzahlpläne können nun für unterschiedliche Laufzeiten Rentenansprüche abgeleitet werden. So generiert etwa eine monatliche Einzahlung von 100 Euro (jährliche Einzahlungen im Wert von 0,15 Entgeltpunkten) nach 20 Jahren, bei einem stabilen Rentenniveau von 48 Prozent, eine preisbereinigte zusätzliche monatliche Rente von 142 Euro (ohne Haltelinie in Höhe von 133 Euro). Nach 40 Jahren wächst die zusätzliche Rente preisbereinigt in der Basisvariante auf 324 Euro beziehungsweise mit Haltelinie auf 357 Euro an (siehe Abbildung 4).[31]

Letztlich gilt natürlich auch für diese Simulation, was für alle Vorausberechnungen gilt: Sie bleibt mit grundsätzlichen Unsicherheiten behaftet. In diesem Fall sind die Lohn- und Arbeitsmarktentwicklung, die Demografie und daraus abgeleitet die Entwicklung der Beitragssätze und des Rentenniveaus relevante Parameter respektive Unsicherheitsfaktoren. Zudem sind auch in Zukunft politische Eingriffe möglich, die das Rentenrecht in die eine oder andere Richtung verändern und die Rentierlichkeit verbessern oder verschlechtern.

6. Der Risiko-Check: Finanzwirkungen zusätzlicher Einzahlungen

Eine problemorientierte Betrachtung freiwilliger Einzahlungen muss sich auch mit möglichen Auswirkungen auf Finanzparameter der gesetzlichen Rentenversicherung sowie verteilungs- und ordnungspolitischen Fragen auseinandersetzen. So könnten etwa zusätzliche Einzahlungen und die mit ihnen verbundene zusätzliche Liquidität die Höhen der Nachhaltigkeitsrücklage, des Beitragssatzes und der Bundeszuschüsse sowie das Sicherungsniveau vor Steuern beeinflussen. Zum Hintergrund: Die Träger der allgemeinen Rentenversicherung müssen gemäß § 216 SGB VI eine Nachhaltigkeitsrücklage vorhalten. Wenn diese das 0,2-Fache einer Monatsausgabe unterschreitet, muss der Beitrag steigen, und wenn die Rücklage das 1,5-Fache einer Monatsausgabe über-

30 Vgl. zur Kennzahl SVR (2023), S. 345. Zu aktuellen Berechnungen für einzelne Kohorten und nach Geschlecht getrennt vgl. *Domingues Semeano, João/Dullien, Sebastian/Logeay, Camille* und *Stein, Ulrike* (2025): Stabilisierung des Rentenniveaus: Wer verliert und gewinnt wirklich? Simulationsergebnisse für verschiedene Geburtsjahrgänge zum gescheiterten Rentenpaket II der Ampel-Regierung, IMK Policy Brief Nr. 186.

31 Vgl. *Logeay, Camille* (2024): Rentensimulationen im Auftrag der IG Metall 2022 und 2024. Verfügbar unter: https://www.igmetall.de/download/20250326_01_Studie_Logeay_I_ca9b79c777d3aabcead937eaaf6e2be0631f72b4.pdf (aufgerufen am 03.07.2025).

Abbildung 3: Modellrechnung zur Höhe der rentenrechtlichen Ansprüche aus Beitragszahlungen 2023 bis 2063

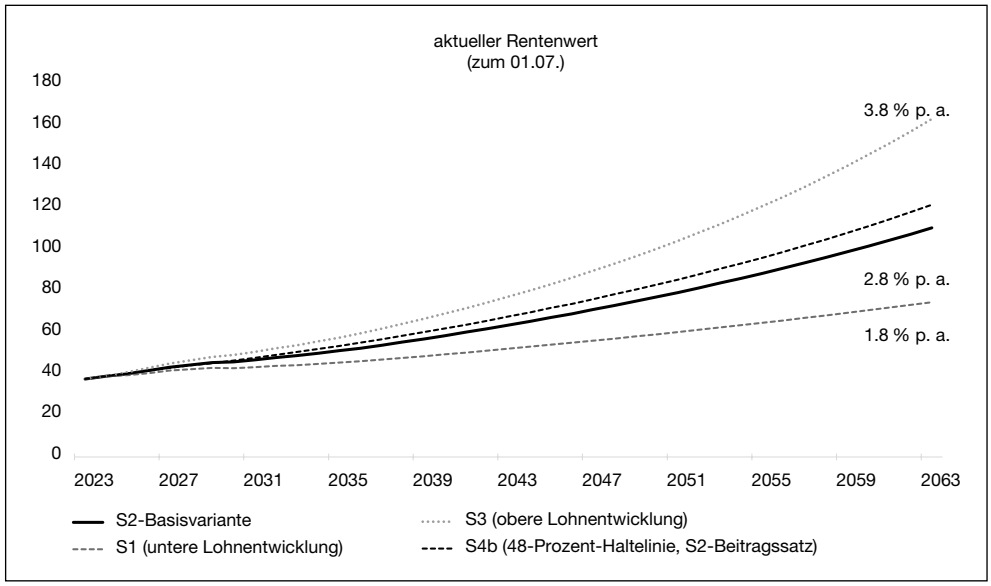

Quelle: Logeay 2024: Projektteil I; eigene Darstellung.

Abbildung 4: Rentenanspruch in Euro pro Monat zum 01.07.

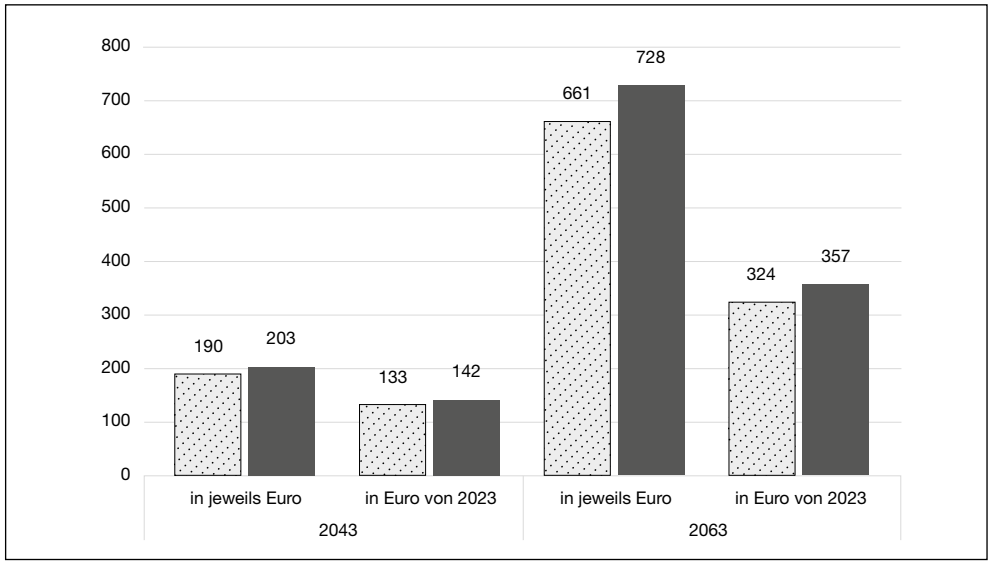

Quelle: Logeay 2024: Projektteil I; eigene Darstellung.

steigt, muss der Beitrag sinken. Zusätzliche Einzahlungen in die gesetzliche Rentenversicherung können unter bestimmten Bedingungen dazu führen, dass die Grenze der Höchstnachhaltigkeitsrücklage überschritten würde und der Beitragssatz sinken müsste. Steigende Einzahlungen und damit zukünftig steigende Leistungen der Rentenversicherung bei gleichzeitig sinkendem Beitragssatz wären aber kontraproduktiv, da so das Beitrags-Leistungs-Verhältnis der Pflichtumlage verändert würde. Ob diese unerwünschten Nebeneffekte überhaupt eintreten, hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab. Dazu gehören neben der Höhe der zusätzlichen Einzahlungen und der Zahl der Einzahlenden auch die ohne zusätzliche Einzahlungen erwarteten Entwicklungen hinsichtlich Demografie, Beitragssatz, Ausgaben et cetera. Um hier eine wissenschaftlich fundierte Risiko-Folgen-Abschätzung vornehmen zu können, hat die IG Metall ein volkswirtschaftliches Gutachten in Auftrag gegeben, das prüfen soll, welche Effekte zusätzliche Einzahlungen (im Verhältnis zum Basisszenario ohne zusätzliche Einzahlungen) haben könnten. Gerechnet wurden sechs Szenarien, die unterschiedlichen Einzahlplänen entsprechen. Die Modellsimulationen zeigen auch bei einer großflächigen Ausbreitung im Organisationsbereich der IG Metall (Beschäftigte der Metall- und Elektroindustrie) insgesamt geringe Auswirkungen zusätzlicher Einzahlungen auf wesentliche Größen der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Simulation macht deutlich, dass in einer frühen Phase der Einzahlungen die erhöhte Liquidität zu leichten Abweichungen beim Beitragssatz gegenüber dem Basisszenario führen kann. Kurz- bis mittelfristig führen die beginnenden Auszahlungen zu einer Annäherung der unterschiedlichen Szenarien. Eine ähnliche Wirkung zeigt sich auch in Bezug auf die Entwicklung der Nachhaltigkeitsrücklage. In Abhängigkeit von Einzahlplänen ist mit einer mehr oder weniger starken Erhöhung der Nachhaltigkeitsrücklage in den ersten Jahren nach dem angenommenen Start zusätzlicher Zahlungen zu rechnen, die aber rasch wieder abgebaut werden.[32]

Doch auch bei einer umfassenderen gesamtgesellschaftlichen Inanspruchnahme können mögliche Effekte durch einfache gesetzliche Regelungen abgefangen werden. Folgende Maßnahmen wären dazu geeignet:

- Das zulässige Volumen der Nachhaltigkeitsrücklage (Höhe der Monatsausgaben) könnte an einen größeren Zufluss von Mitteln angepasst werden. Statt eine Senkung des Beitragssatzes bei 1,5 Monatsausgaben vornehmen zu müssen, könnte das Rentenrecht auch ein Volumen von 2 oder 2,5 Monatsausgaben vorsehen.
- Möglich wäre auch eine Beitragssatzuntergrenze zu definieren, wie sie ohnehin bis einschließlich 2025 gilt (18,6 Prozent).
- Die beitragssatzrelevante Höhe der Höchstrücklage in Monatsausgaben könnte auch ohne die zusätzlichen Beiträge ermittelt werden und die den zusätzlichen Beiträgen zuzuordnende Rücklage könnte gesondert neben der Nachhaltigkeitsrücklage ausgewiesen werden.

Es liegt in der Natur der Sache, dass auch eine Kombination aus den Maßnahmen möglich wäre.

Im Übrigen sehen die haushaltsrechtlichen Vorgaben für die Rentenversicherung bereits heute eine Verbuchung von Finanzmitteln vor, die keinen Einfluss auf die Nachhaltigkeitsrücklage und die anderen Finanzparameter der Rentenversicherung haben sollen. So weisen Brosius-Gersdorf und Kreikebohm in ihrer Begutachtung der Soli-Rente-Plus auf den heute bestehenden Kontenrahmen[33] der Rentenversicherung hin und schlagen eine Verbuchung nach „078 Mittel der Versorgungsrücklage und des Versor-

32 Vgl. *Logeay, Camille* und *Domingues Semeano, João* (2024): Rentensimulationen Projektteil II, Berlin. Verfügbar unter: https://www.igmetall.de/download/20250326_02_Studie_Logeay_II_ce5fa03543b0e6373f1d5ffda3b58ae8bf907b79.pdf (aufgerufen am 21.10.2025).

33 Anlage 3 zu § 25 Abs. 2 Nr. 3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über das Rechnungswesen in der Sozialversicherung (SRVwV) vom 15.07.1999 (BAnz. Nr. 145a vom 06.08.1999) in der Fassung der Änderung vom 27.11.2018 (BAnz. AT 03.12.2018 B 2).

gungsfonds“ vor. Alternativ sei auch eine Einsortierung der Mittel auf der Passivseite möglich („150 Versorgungsrücklage und Versorgungsfonds“).[34]

Gegen den Ausbau freiwilliger Zahlungen in die gesetzliche Rentenversicherung wird bisweilen eingewendet, dass in einem Umlagesystem erworbene Ansprüche nur dann verlässlich eingelöst werden können, wenn gewährleistet sei, dass bei Fälligkeit andere Beitragszahlende für die Finanzierung dieser Rentenzahlung aufkommen. Bei lediglich freiwilligen Einzahlungen sei dies aber nicht sichergestellt, denn diese Zahlungen könnten jederzeit eingestellt werden. Dabei sei die Höhe künftiger freiwilliger Zahlungen angesichts sich ändernder Zinsniveaus privater Vorsorgeformen und der damit verbundenen wechselnden Attraktivität nicht vorhersehbar. Diese Volatilität freiwilliger Zusatzbeiträge könne dazu führen, dass sich nicht mehr genügend Beitragszahlende fänden, um die aus früher geleisteten Beiträgen entstandenen Rentenansprüche zu befriedigen. Pflichtbeitragszahlende würden damit zu unfreiwilligen Ausfallbürgen der freiwilligen Beitragszahlenden. Gunkel spricht in diesem Zusammenhang sogar von einem „Schneeballsystem“.[35]

Dass individuelle Entscheidungen Rückwirkungen auf das Pflichtbeitragssystem der gesetzlichen Rentenversicherung und auf die Versichertengemeinschaft haben können, ist im Alterssicherungssystem nicht gänzlich neu.[36] So gibt es mit der 2002 in Deutschland eingeführten Entgeltumwandlung ein System, das auf Grundlage einer individuellen Entscheidung von Beitragszahlenden der Rentenversicherung jährlich Mittel in einer Größenordnung von schätzungsweise 1,7 Milliarden Euro entzieht. Zwar werden dadurch für die Einzelnen keine Anwartschaften generiert, sondern sogar gemindert. Aber ein Nullsummenspiel ist das für die Versichertengemeinschaft nicht zwangsläufig. Denn auch hierbei können angesichts der Besonderheiten des deutschen Rentensystems alle aktiv Versicherten (Beitragszahlende und Rentnerinnen und Rentner) von möglichen Auswirkungen auf die Beitragssatzentwicklung, die Entwicklung der Nachhaltigkeitsrücklage und des Rentenwertes betroffen sein. So kann etwa ein Anstieg der Entgeltumwandlung die Rentenanpassung dämpfen und das Rentenniveau mindern. Gleichwohl gilt sowohl bei individuellen Entscheidungen über eine Reduzierung der Beiträge als auch bei Entscheidungen über eine Erhöhung der Beiträge (zusätzliche Einzahlungen), dass das Umlagesystem – und die gesetzliche Rentenversicherung – auf den Neuzugang von Umlagezahlenden und ihre Beiträge angewiesen sind. Das ist der Kern des Generationenvertrages.

Auch wenn der Vergleich freiwilliger Einzahlungen mit einem kriminellen Schneeballsystem eine rhetorische Zuspitzung ist, die die Grenze des sachlichen Diskurses überdehnt, soll gleichwohl nicht bestritten werden, dass ein plötzlicher und massiver Ausfall von zusätzlichen Beitragsmitteln, Auswirkungen auf Beitragssätze, Steuerzuschüsse und/oder Leistungen der Rentenversicherung haben kann. Doch ist ein solcher „Strömungsabriss“ bei den freiwilligen Beiträgen ein realistisches Szenario? Sicher dann nicht, wenn der Ausbau der Zusatzvorsorge, wie hier vorgeschlagen, vor allem über kollektive, tarifliche Regelungen erfolgt, die den langfristigen Zufluss sicherstellen. Unter solchen Bedingungen wäre, wenn überhaupt, eher ein schleichender Rückgang von zusätzlichen Einzahlenden zu erwarten, wie er sich bei der Riester-Rente zurzeit beobachten lässt.

34 *Brosius-Gersdorf* und *Kreikebohm* (2025), S. 31 f.

35 Vgl. zur Kritik an freiwilligen Einzahlungen in die gesetzliche Rentenversicherung *Gunkel, Alexander* (2024): Freiwillige Rentenbeiträge: ein gefährlicher Irrweg, in: Betriebliche Altersversorgung 79 (2), S. 92 ff. Eine ausführliche Zurückweisung der Kritik von Gunkel findet sich bei *Brosius-Gersdorf* und *Kreikebohm* (2025): ebd., S. 9 ff. Der Vorwurf, beim Umlagesystem der gesetzlichen Rentenversicherung handele es sich um ein „institutionalisiertes Schneeballsystem“ ist im Übrigen nicht neu und erstreckt sich nicht nur auf zusätzliche Einzahlungen, sondern auf das Umlagesystem als Ganzes; vgl. etwa Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 12.01.2001, S. 13.

36 Volatile Zahlungsströme aufgrund individueller Entscheidungen sind auch mit freiwilligen Zahlungen von Nicht-Pflichtversicherten (§7 SGBVI) und Übertragung von Wertguthaben (§ 7f SGB IV) verbunden.

Abbildung 5: Modellrechnungen zur Entwicklung des Beitragssatzes als auch der Nachhaltigkeitsrücklage 2020 bis 2070

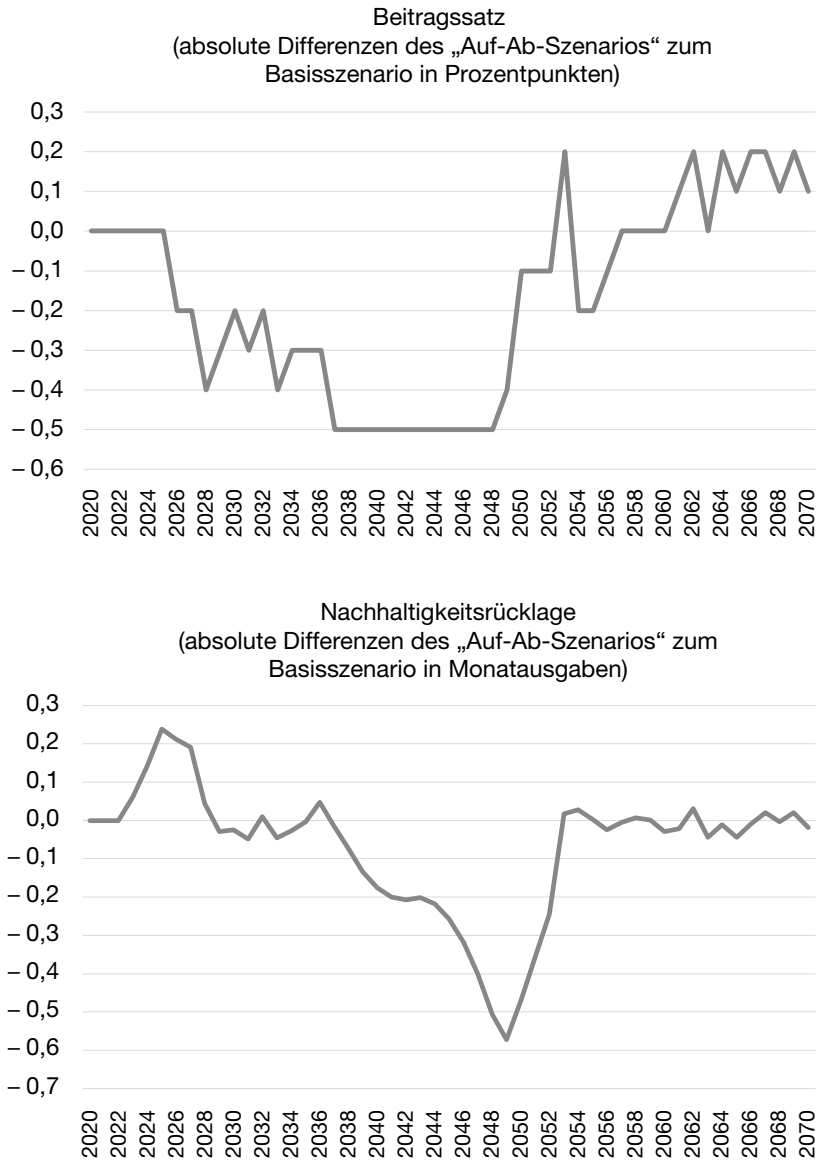

Quelle: Logeay 2025: Finanzierungseffekte von freiwilligen Beiträgen in der gesetzlichen Rentenversicherung: ausgewählte Modellrechnungen. Vortrag Kooperationstagung Deutsche Rentenversicherung Bund und Gesellschaft für Sozialen Fortschritt e. V., Berlin; eigene Darstellung.

Die Effekte eines solchen Szenarios, das den allmählichen Zuwachs von Einzahlenden von heute 5 Prozent aller sozialversicherungspflichtig Beschäftigten auf 40 Prozent[37] bis 2043 vorsieht (Einzahlung jährlich 1 200 Euro) und in Folge wieder auf 5 Prozent der Sozialversicherungspflichtigen absinken lässt, wurden im Sinne eines Stresstests berechnet. Die Modelle zeigen, dass auch dieses Extrem-Szenario ohne nennenswerte Probleme zu bewältigen wäre. Selbst unter den beschriebenen Bedingungen ist nicht davon auszugehen, dass sich dramatische Auswirkungen auf wesentliche Größen der gesetzlichen Rentenversicherung ergeben. So weicht der Beitragssatz in den Spitzen zwischen −0,5 und +0,2 Punkten vom Basisszenario ohne zusätzliche Einzahlungen ab. Gleiches gilt für die Nachhaltigkeitsrücklage, die sich in den Jahren ab 2035 abbaut und sich nicht mehr vom Basisszenario unterscheidet, weil sie auf der gesetzlichen Untergrenze verharrt.

Sowohl die Entwicklungen des Beitragssatzes als auch der Nachhaltigkeitsrücklage bleiben in diesem extremen Negativszenario beherrschbar (siehe Abbildung 5).

Obwohl die Risiken für die gesetzliche Rentenversicherung und ihre Versicherten laut der aufgezeigten Berechnungen sehr gering sind, kann im Rahmen der Soli-Rente-Plus auch über weitere Sicherheitsvorkehrungen nachgedacht werden. Sollte angesichts einer großen Zahl Einzahlender die politische Notwendigkeit gesehen werden, die Versichertengemeinschaft vor einem massiven Ausfall der zusätzlichen Einzahlungen schützen zu müssen, stehen aktuarische Lösungen zur Verfügung. So werden heute schon sogenannte Abschnittsdeckungsverfahren genutzt, die temporäres Puffervermögen als finanzielle „Kündigungsreserve“ zum Ausgleich von Schwankungen der Einnahmen aus der Umlage für Leistungszahlungen aufbaut (so etwa in der kommunalen und kirchlichen Altersversorgung).[38] Eine solche „Kündigungsreserve“ müsste zudem nicht zwangsläufig aus Beitragsmitteln angelegt und durch die Rentenversicherung verwaltet werden, sondern könnte sich aus staatlichen Mitteln speisen und auch von diesem organisiert werden.

7. Ausblick

Die rentenpolitischen Weichenstellungen der neuen Bundesregierung sind gegenwärtig (Juli 2025) noch nicht abzusehen. Wie die vorgesehene Rentenkommission ihren Auftrag erledigen wird, welche versorgungspolitischen Zielgrößen für die drei Säulen der Alterssicherung abgeleitet und ob diese dann auch politisch in Angriff genommen werden, bleibt abzuwarten. Gewiss ist allerdings, dass eine sozialstaatlich ausgerichtete Alterssicherungspolitik vor der Anforderung steht, eine eklatante Versorgungslücke schließen zu müssen. Die IG Metall hat mit der Soli-Rente-Plus einen praktikablen Vorschlag zur Schließung respektive Verringerung dieser Sicherungslücke vorgelegt. Das Konzept könnte bei einer entsprechenden Umsetzung ein verlässliches und berechenbares Standardprodukt für die zusätzliche Vorsorge schaffen, das mit niedrigen Verwaltungskosten und ohne Gewinnerzielungsinteressen alle biometrischen Risiken absichert. Zudem könnte auf der Basis einer kollektiven betrieblichen und/oder tariflichen Ausgestaltung ein verteilungsgerechter Finanzierungsrahmen geschaffen werden.

Mit einer so ausgestalteten Zusatzvorsorge im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung soll kein Monopolanspruch mit Blick auf die Realisierung einer zusätzlichen Altersvorsorge formuliert, sondern ein pragmatischer Vorschlag gemacht werden. Die Soli-Rente-Plus verdrängt keine Betriebsrentensysteme, sondern ergänzt sie dort, wo einfache unbürokratische Lösungen gefragt sind und kein eigenes betriebliches Versor-

37 Analog zum Aufwuchs des Verbreitungsgrades der Riester-Rente.

38 *Beckstette, Andreas* und *Blome, Sandra* (2023): Versicherungsmathematische Aspekte des 100-jährigen gleitenden Abschnittsdeckungsverfahrens, in: Betriebliche Altersversorgung 78 (8), S. 646 ff.

gungssystem aufgebaut werden soll respektive kann.

Die Soli-Rente-Plus stellt ausdrücklich kein Allheilmittel für die Zukunftsprobleme des deutschen Alterssicherungssystems dar. Für ein mittel- und langfristig zukunftsfestes Rentensystem sind erhebliche Reformanstrengungen nötig, die nicht Gegenstand dieses Beitrags sind. Aber insgesamt würden mit den hier unterbreiteten Vorschlägen die Rahmenbedingungen für die Zusatzvorsorge deutlich verbessert und die skizzierte Soli-Rente-Plus könnte dem gesetzlichen Solidarsystem zusätzliche Attraktivität verleihen.

Anschrift der Verfasser:

Christoph Ehlscheid
IG Metall Vorstand
Vorstandsbereich 04
Koordination Arbeitsgestaltung, Qualifizierungs- und Sozialpolitik
Wilhelm-Leuschner-Straße 79
60329 Frankfurt am Main

Prof. Dr. Hans-Jürgen Urban
IG Metall Vorstand
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied
Wilhelm-Leuschner-Straße 79
60329 Frankfurt am Main